

## II. Bericht

der

Eisenbahn-Commission des Ständeraths über das Konzessions- resp. Ratifikationsbegehren des Standes Wallis, betreffend Fortsetzung der Eisenbahn Bouveret-Sitten und Bouveret-St. Gingolph.

(Vom 17. Dezember 1867.)

---

### Tit. I

Die Gesellschaft der Ligno d'Italie, bis anhin im Besitz der neu zu vergebenden Eisenbahnlinien, ist in Concurs gerathen. In diesem Concurs hat der Graf Adrian de la Valette die Rechte der frühern Gesellschaft durch Kauf von der Masse an sich gebracht und auf Grundlage eines neuen Pflichtenhefts, welches ausdrücklich (§ 58) die frühere Konzession aufhebt, hat der Kanton Wallis diese neue Konzession festgestellt, deren Genehmigung nachgesucht wird.

Die Commission, nachdem sie die ihr vorgelegten Akten, namentlich das neue Pflichtenheft, resp. die neue Konzession, die eingelangten Zuschriften des Grafen la Valette und den bundesrätlichen Bericht, einläßlich geprüft hatte, fand sich über den ganzen jetzigen Stand der Sache nicht hinreichend aufgeklärt und es erweckten namentlich die erwähnten letzten Zuschriften und die Verhandlungen zwischen dem Syndicat von Genf und dem Grafen Bedenken, die sich aus den Akten nicht befriedigend heben ließen und aus denen der Antrag auf „Nicht eintreten zur Zeit“ hervorgegangen ist.

Die Hauptgeſichtspunkte, auf welche geſtützt es die Commiſſion in ihrer Pflicht erachtet, Ihnen „Nichteintreten zur Zeit“ zu beantragen, immerhin mit Vollmacht an den Bundesrath, bei aufgeklärterer Sachlage die Genehmigung von ſich aus ausſprechen zu dürfen, ſind kurz folgende:

1. Der Kauf ſelbſt, reſp. die Kaufsbedingungen ſcheinen zwiſchen den Contrahenten ſtreitig: Der Graf prä-tendirt, daß die Fälligkeitstermine des Kaufpreiſes erſt von dem Zeitpunkt an laufen, in welchem die eidgenöſſiſche Ratifikation erfolgt ſein wird; die Fällimentsbehörde dagegen deſavouirt des Entſchiedenſten dieſe Auffaſſung und geht für die Verfalltermine der Kaufſumme von einem Zeitpunkt aus, der ſchon vor circa 6 Monaten abgelaufen iſt. Der Hr. Graf de la Valette prä-tendirt im Weitern, daß die Rätthe der Eidgenoffenſchaft ſeine Auffaſſung gutheißen ſollen, durch den Wortlaut der Ratifikation derſelben zum Siege verhelſen möchten; er ruft uns als Schiedsrichter an u. ſ. w. Es iſt aber einleuchtend, daß der Bund ſich in dieſen Streit über die Kaufsbedingungen nicht zu miſchen hat, noch deſſen Auſtragung in keiner Weiſe weder viel noch wenig präjudiziren ſoll, da dieß weder in ſeinem Recht, noch in ſeiner Stellung und Aufgabe liegt, abgeſehen davon, daß uns im Moment ſelbſt die volle Aufklärung zu einem gerechten Spruch fehlen würde.

Die erwähnten Differenzen können nun aber ſchon für ſich allein möglicherweise den Kauf ſelbſt in Frage ſtellen. Der Kauf iſt aber die excluſive und durchaus nothwendige Unterlage der neuen Konzeſſion; ohne deſſen Beſtand bleiben die alten Konzeſſionen in Kraft und die Concurſmaſſe bleibt im rechtlichen Beſitz derſelben. Weder die Regierung von Ballis hätte beim Wegfall des Kaufs vorerſt das Recht, neue Konzeſſionen zu geben, noch wäre die Eidgenoffenſchaft in der Lage, ſolche zu ratifiziren. Auf der alten Konzeſſion ſteht Wort und Siegel der Eidgenoffenſchaft. Man kommt damit nicht aus, über die dem Rechtsgelchäft anhängenden Unſicherheiten hierorts hinwegzuſehen und die ganze Verantwortlichkeit dem Kantone zuzufchieben. Es geht nicht wohl an, daß die Eidgenoffenſchaft zweite Konzeſſionen auf Linien ratifizire, welche ſie in Verbindung mit dem Kanton bereits mit vergeben hat. Ehre und Rechtsſtellung mißrathen uns, derartige zweideutige Situationen ins Leben zu rufen. Die Differenzen über den Kauf, ſo ſcheint es uns, ſeien dieſelben mehr oder weniger ernt gemeint, müſſen gehoben ſein, ehe in die Ratifikationsfrage eingetreten werden kann.

2. Die vorgelegten Akten geben der Commiſſion auch nicht die Gewiſſheit, daß wir zur Zeit überhaupt nur einen Konzeſſionsbewerber vor uns haben. Nicht nur ſcheint die anonyme Geſellſchaft noch gar nicht ins Leben gerufen, ſondern der Herr Graf ſelbſt hat noch keine beſtimmte Erklärung abgegeben, daß er für ſich ſelbſt das neue Pflichten-

heft, die neue Konzession mit den zuletzt und schließlich festgestellten Modifikationen überhaupt annehme, resp. abgesehen von den streitigen Kaufbedingungen betreffend Fälligkeit der Kaufsumme, für sich als verpflichtend erachte. Dieser Umstand ist deshalb von Bedeutung, weil die Bedingungen des neuen Pflichtenhefts, wie sie jetzt lauten, dem Kaufakt nicht sämmtlich unterstellt waren. Erst seit dem Kaufakt sind einzelne Modifikationen dieser Bedingungen vorgenommen worden und nicht für alle liegt die bestimmte Annahmserklärung des Grafen vor. (Es wird dieß an der Hand des Kaufakts, der Verhandlungen La Balette's mit dem Gouvernement von Wallis und der letzten Redaktion der neuen Konzession genauer nachgewiesen.) Unter diesen Modifikationen befindet sich z. B. auch die Bestimmung des Domizils der Gesellschaft, „Sitten“ (§ 10). Der Sitz der Gesellschaft war en blanc gelassen worden und wurde erst zu allererst vom Staatsrath in den Nachträgen beigelegt. Auch über diese, für eine anonyme und muthmaßlich ausländische Gesellschaft nicht unwichtige Bestimmung hat der Herr Graf keine ausdrückliche Annahmserklärung gegeben. Mögen im Uebrigen in den Augen dritter unbefangener Beurtheiler die noch nicht ausdrücklich acceptirten Modifikationen materiell noch so unbedeutend sein, rechtlich sind sie für die Frage, ob eine in allen Theilen vereinbarte und verpflichtende Konzession den Räten vorliege, jedenfalls nicht ohne Bedeutung. Welche Anzahl von andern concludenten Thatsachen für eine eingegangene Rechtsverpflichtung des Herrn Grafen beigebracht werden könnte (in den Akten liegt hiefür nur ein dürftiges Material), in der Aufgabe der Räte kann doch kaum liegen, Konzessionäre aus Schlußfolgerungen zu finden. Nichts kann in diesem Punkte eine klare, bestimmte Erklärung ersetzen. Eine solche, so scheint es uns, müßte in casu schon mit Rücksicht auf die erste Frage vorhanden sein, mit Rücksicht auf die Frage nämlich, ob die frühern Konzessionen dahingefallen seien?

Es scheint uns eine an und für sich selbstverständliche Forderung, daß in Fällen der vorliegenden Art die eidgenössischen Räte ohne einen bestimmten Konzessionsbewerber nicht amten sollen. Wäre auch früher in ähnlichen Fällen nicht scharf genug geprüft worden, unangenehme Erfahrungen fordern heute zu mehr Vorsicht auf. Auch in dieser Hinsicht kann man sich hierorts nicht damit behelfen, die Verantwortlichkeit auf den Kanton zu werfen. Herr La Balette befindet sich hier in Bern, er könnte die mangelnden bestimmten Erklärungen jeden Augenblick abgeben, könnte sich den Behörden gegenüber aussprechen, daß er die Konzession, so wie sie vorliegt, in allen Theilen annehme; daß er die Differenzen mit der Fallimentsbehörde gänzlich über sich nehme und, wie sie auch schließlich gelöst würden, davon weder die Gültigkeit des Kaufs, noch die Konzessionsannahme abhängig machen wolle, — er thut es aber nicht. Würde unter solchen Verhältnissen gleichwohl die eidgenössische

Ratifikation ertheilt, so besteht eine Gefahr, daß das amtliche Wort der Rätke zum Schaden Dritter mißbraucht werden könnte.

In der That, könnte nicht die Konzession an Dritte, mit allem Detail der Verhältnisse nicht Vertraute, verkauft und bevor die noch bestehenden Differenzen ausgetragen sind, zu einem Gegenstand der Spekulation gemacht werden? Hierunter müßte aber das Vertrauen auf die Verlässlichkeit des amtlichen Wortes der Eidgenossenschaft mitberührt, unser Credit im Auslande geschmälert werden. Ohne die Absicht, gegen irgend eine Person ein Mißtrauen schleudern zu wollen, hat der Bund ein Recht und in jüngsten Erfahrungen selbst eine Aufforderung, in Zukunft mit Vorsicht zu handeln. (Entgegen der Einwendung, alles dieses gehe den Bund nichts an, wird in mündlicher Ausführung und zur Unterstützung des Gesagten noch mit den §§ 15 und 16 des Eisenbahngesetzes argumentirt.)

#### Begründung der Vollmächtertheilung an den Bundesrath.

Zur Begründung der beantragten Vollmacht geht der Referent der Commission in eine mündliche Diskussion der vorgelegten Konzession ein. Er zeigt, daß sie dem Kanton größere Garantien biete, als die frühere, und daß der Bund, wenn die geäußerten Bedenken gehoben seien, keinen Grund mehr habe, die Ratifikation zu verweigern, daß auch gerechte Rücksichtnahme auf die Interessen und Wünsche des Kantons Wallis, sowie das eidgenössische Interesse am Zustandekommen der in Frage liegenden Linien die Vollmächtertheilung rechtfertige, damit kein Zeitverlust eintreten müsse. Es wird von der Commission lediglich verlangt, daß auch die Eidgenossenschaft (vide §§ 29 und 32 der Konzession) ihrerseits die nöthigen Vorbehalte rücksichtlich der Sicherung der Rhone-Correction mache.

Gestützt auf diese Erörterung stellt die Commission folgenden Antrag:

(Wurde unverändert angenommen; siehe Bundesbeschluß, Gesefsammlung IX, S. 232.)

Bern, den 17. Dezember 1867.

Im Auftrage der Commission,  
Der Berichterstatter:  
**C. Kappeler**, Ständerath.

## B o t u m

des

Herrn Ständerath Häberlin über den Rekurs Müller, be-  
treffend den interkantonalen Gerichtsstand für Injurien.

(Vom 18. Dezember 1867.)

---

Tit. I

Referent schickt voraus eine Darstellung der faktischen Verhältnisse dieses Rekursfalles (vergleiche Bundesrathsbeschluß vom 12. Juni 1867, Bundesblatt von 1867, Bb. III, S. 82; und Berichte der Herren Nationalräthe Bünzli und Cérésolle vom 16. Dezember 1867, Bundesblatt von 1868, I, S. 4. 7 Note) — und fährt dann fort wie folgt:

Nach dieser summarischen Darstellung des faktischen Thatbestandes soll ich die Ehre haben, das rechtliche Befinden der Kommissionmehrheit, welches auf Abweisung des Rekurses lautet, in Ihrem Schooße zu vertreten. Um in der Sache klar zu sehen, scheint mir vor Allem aus nothwendig, das Verhältniß der Civil- und der Straf-Gerichtsbarkheit der Kantone unter sich und gegenüber dem Bunde festzustellen. Damit wird der richtige Standpunkt für die Beurtheilung im Allgemeinen gewonnen und zugleich die eigentliche Streitfrage selber beinahe schon beantwortet sein. Denn nicht darum handelt es sich und kann es sich handeln, nach theoretischen Gesichtspunkten und mit gesetzgeberischer Freiheit, etwa wie im Einheitsstaate, den Gerichtsstand für Injurien zu bestimmen (abgesehen von den Preßvergehen, mit Bezug auf welche der Art. 45 der Bundesverfassung dem Bunde ein ausnahmsweises Interventionsrecht zugewiesen hat), sondern die Frage

ist einzig und ausschließlich die, ob die „Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes“ vorliege, zu dessen Schutze die Bundesversammlung einzuschreiten berechtigt und beziehungsweise verpflichtet ist? (Art. 5 der Bundesverfassung.) Im Gebiete der Civilgerichtsbarkeit ist die Souveränität der Kantone in der Art beschränkt, daß für „persönliche Anforderungen“ der Gerichtsstand des Wohnortes des aufrechtstehenden „Schuldners“ mit festem Wohnsitz, und zwar exclusiv, aufgestellt ist. (Art. 50 der Bundesverfassung.) Diese Beschränkung der Jurisdiktion der Kantone ist dann aber ausgeglichen durch die Erweiterung der Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Civilurtheile über die Grenzen des betreffenden Kantons hinaus, indem nach Art. 49 der Bundesverfassung „die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Eidgenossenschaft vollzogen werden können.“ Ganz anders gestaltet sich die Sache im Gebiete der Strafgerichtsbarkeit. In dieser Hinsicht stehen sich die Kantone beinahe wie fremde Staaten gegenüber (mit Ausnahme der hier nicht in Betracht fallenden Art. 45 und 54 der Bundesverfassung, nach welchen die Pressfreiheit im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet ist und wegen politischer Vergehen kein Todesurtheil gefällt werden darf). Ihre Jurisdiktion ist hier so zu sagen unbeschränkt und erstreckt sich auf alle Personen (Einwohner), die sich auf dem Staatsgebiete befinden und auf alle Vergehen, die auf demselben verübt worden oder gegen den betreffenden Staat oder dessen Angehörige gerichtet sind. (Letzteres unter Vorbehalt des Art. 53, wovon später die Rede sein wird.) Hinwiederum ist dann aber jeder Kanton in Bezug auf die Vollziehung der Strafurtheile im weitesten Sinne des Wortes auf die ihm selber zu Gebote stehenden Exekutivmittel angewiesen. Es gibt keinen Art. 49 der Bundesverfassung für die Strafurtheile wie für die Civilurtheile. Sondern die Hülfsleistung, zu welcher die Kantone in dieser Richtung gegenseitig verpflichtet sind, besteht einzig und allein in der Handbietung, welche die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung in der Form der Auslieferungspflicht der Angeschuldigten, also zum Zwecke der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit selbst, aufgestellt hat. Eine Pflicht zur Vollziehung der von einem andern Kanton gefällten Strafurtheile besteht nicht. Daraus folgt, diese Sätze auf den vorliegenden Fall angewendet und in der Voraussetzung, daß wir es hier nicht mit einem Civilurtheil zu thun haben, daß zwar der Kanton St. Gallen das Urtheil des Bezirksgerichts der Stadt St. Gallen vom 19. November 1866 mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln in Vollziehung zu setzen befugt ist, so gut er kann und mag; daß aber kein anderer Kanton, und also auch nicht die Regierung des Kantons Uri, zu dessen Exekution von Bundes wegen angehalten werden kann. Ebenjowenig kommt aber auch dem Bunde irgend ein Einmischungsrecht (nach Art. 5 oder 49 der Bundesverfassung) aus dem

Grunde eines Konfliktes der kantonalen Gewalten zu, weil ein solcher Konflikt überall nicht vorliegt. Daß es sich nämlich nicht um ein Civilurtheil handelt, welchem nach Art. 49 der Bundesverfassung in der ganzen Eidgenossenschaft Vollzug zu verschaffen wäre, soll sogleich näher erörtert werden.

Allein der Rekurrent (Herr alt-Landammann Vincenz Müller) be ruht sich im Weitern auf ein nach seiner Behauptung verletztes indivi duelles verfassungsmäßiges Recht, für dessen Wiederherstellung jeder einzelne Schweizerbürger die Dazwischenkunft des Bundes anrufen kann. Und zwar mit vollem Recht, vorausgesetzt, daß das Klagesun dament selbst über Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes ein be gründetes sei. Der Art. 53 der Bundesverfassung lautet nämlich: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und „es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte aufgestellt werden.“ Dieß wäre nun aber allerdings der Fall, wenn die Injurie, um deren Be strafung es sich gehandelt hat, nicht oder nicht auch im Kanton St. Gallen verübt zu betrachten oder mit andern Worten, wenn das forum delicti commissi nicht an diesem Orte vorhanden wäre. Hätte z. B. die Prozeßschrift des Herrn Müller, in welcher die injuri ösen Stellen gegen Herrn Curti enthalten waren, das Territorium des Kantons Uri nicht überschritten und dasjenige des Kantons St. Gallen nicht erreicht, so würde von einer Kompetenz der St. Gallischen Gerichte wohl kaum die Rede sein können. Nachdem dieß aber geschehen ist, fragt es sich nun, ob nicht eben deßhalb die Behörden des Kantons St. Gallen zur Ausübung ihrer Jurisdiktion vom Standpunkte des forum delicti commissi aus zuständig waren? Die bisherige bundes rechtliche Praxis hat den Entscheid davon abhängig gemacht, ob die Ge setzgebung des betreffenden Kantons die Injurie unter den Begriff einer Civilansprache (einer Klage auf Genugthuung und Schadenersatz) oder unter denjenigen eines Delictes stellt. Im Kanton St. Gallen ist unbestritten das Letztere der Fall und somit wäre die Frage im Sinne der Abweisung des Rekurses nach dem bisherigen Bundesrechte bereits entschieden. Indes will der Referent der Kommissions-Mehrheit den Vertretern der Minderheitsansicht aus freien Stücken die Konzeßion machen, daß es nicht a b s o l u t in die Willkür der Kantone gesetzt sein dürfe, durch eine beliebige, von den allgemeinen Rechtsbegriffen abwei chende Aufstellung des Thatbestandes der Vergehen oder des forum de licii commissi die Zweckbestimmung des Art. 53 der Bundesverfassung möglicherweise illusorisch zu machen. Die kantonale Gesetzgebung steht vielmehr allerdings unter der Herrschaft des Art. 53 der Bundesver fassung. Allein es kann anderseits von einer direkten oder indirekten Umgehung des Art. 53 der Bundesverfassung auch nur dannzumal die Rede sein, wenn die Subsumption der Injurie unter dem Begriff des Delictes mit den Lehren der Wissenschaft oder mit den Grundsätzen des

allgemeinen Rechtes (mit dem sogen. *jus gentium*) im Widerspruch stünde. Davon ist nun aber — ganz abgesehen von der Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung einer Reihe fremder Staaten — schon deshalb nicht die Rede, weil nicht bloß die Mehrzahl der Kantone, sondern weil auch das eidgenössische Strafgesetz die Injurie als Delikt behandelt, woran natürlich der Umstand nichts ändert, daß in der Regel die Strafverfolgung durch die Anzeige oder Klage des Beleidigten bedingt ist, sowie daß dieselbe in den Formen des Civilprozesses vor sich geht. Und in der That, Et!, was ist im Grunde die Injurie Anderes denn eine von der Gesetzgebung zum Vergehen gestempelte Uebertretung einer moralischen Vorschrift? Nicht um Mein und Dein handelt es sich in erster Linie, — es sind das höchst accessorische Dinge —; nicht Vermögensrechte oder übertragbare Sachen sind hier in Frage. „Die Ehre ist ein unsichtbares Ding, oft hat sie der, der sie nicht hat.“ Das charakteristische Merkmal ist der unerlaubte Angriff auf die Ehre, die nicht nach Ziffern bemessen werden kann. Treffend vergleicht Shakespeare die Ehrverletzung mit dem gemeinen Diebstahl, wenn er im „Othello“ den Fähdrich Jago (aus Venedig) sagen läßt:

„Der gute Name ist bei Mann und Weib  
Das allerhöchste Kleinod ihrer Seelen.  
Wer Geld mir stiehlt, stiehlt Tand; 'S ist Etwas — Nichts,  
'S war mein, 's ist fein, war Sklave Tausender;  
Doch wer mir meinen guten Namen raubt,  
Veraubt mich dessen, was ihn nicht bereichert,  
Mich aber wahrhaft arm macht.“

Ist also die Substanz der Klage wesentlich eine strafrechtliche, so fragt es sich schließlich bloß noch, ob das Vergehen am Orte der Abfassung der Schrift oder nicht ebensowol an dem Orte verübt worden sei, wohin das Aktenstück zur Mittheilung oder Weiterverbreitung versandt worden ist? Die Antwort auf diese Frage gibt kraft der, wie wir oben gesehen haben, unter Vorbehalt des Art. 53 der Bundesverfassung unbeschränkten Souveränität der Kantone im Gebiete der Strafgerichtsbarkeit — die Gesetzgebung oder Gerichtspraxis des Kantons St. Gallen, sofern diese letztere nicht eine indirekte Umgehung des Art. 53 der Bundesverfassung in sich schließt. Nun aber ist über den internationalen beziehungsweise den interkantonalen Gerichtsstand des begangenen Vergehens die Doktrin und die Gesetzgebung der Länder so beschaffen, daß man die Annahme eines *forum delicti commissi* auch an dem Orte, wo der injuriöse Gedanke in die Außenwelt tritt und seinen Effekt äußert, zum Mindesten nicht als die Aufstellung eines Ausnahmegerichtes qualifiziren kann. Wenn Jemand mittelst der Bewegung seines Armes, mittelst eines Flintenschusses u. dgl. eine Drittperson auf dem Territorium eines andern Staates verwundet oder tödtet: wer wollte es den Behörden des letztern Staates verwehren, die Strafgerichtsbarkeit über den Thäter auszuüben (so weit solches in seiner

Macht liegt), auch wenn der Thäter mit seinen Füßen auf dem Gebiete eines dritten Staates gestanden war? Ebenso ist es im vorliegenden Falle gleichgültig, ob Hr. Müller das injuriöse Aktenstück persönlich nach St. Gallen getragen oder sich zu diesem Zwecke der Post bedient habe. Die Wirkung der Injurie hat sich in St. Gallen geäußert und hier muß auch die Wiederherstellung der Ehre durch das Strafurtheil erfolgen. Ohne dieß gäbe es unter Umständen gar keine Möglichkeit eines wirksamen Rechtsschutzes gegen Injurien, die z. B. vom Auslande her in die Schweiz geschleudert würden. Bei der Ehrverletzung tritt noch die bezeichnende Eigenthümlichkeit hinzu, daß es keinen Versuch dieses Vergehens gibt, woraus abermals folgt, daß eben für das am Orte der Verbreitung erst vollendete oder vielmehr erst begangene Vergehen das *forum delicti commissi* Platz greift.

Bern, den 18. Dezember 1867.

Namens der Mehrheit  
der ständeräthlichen Rekurskommission:  
Ed. Häberlin.

## **II. Bericht der Eisenbahn-Kommission des Ständeraths über das konzessionsresp. Ratifikationbegehren des Standes Wallis betreffend Fortsetzung der Eisenbahn Bouveret- Sitten und Bouveret-St. Gingolph. (Vom 17. Dezember 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1868
Date	
Data	
Seite	703-711
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 729

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.